

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Satzung der Stadt Hamm vom 13.11.2019 für den Bebauungsplan Nr. 01.148 – Vergnügungsstättensteuerung am Marktplatz / Südstraße – und Bereithaltung des Bebauungsplanes

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 03. August 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 441 bis 458) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 01.10.2019 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.148 als Satzung mit der Begründung vom 19.06.2019 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.148 - Vergnügungsstättensteuerung am Marktplatz / Südstraße - verläuft ausgehend vom südlichen Grenzpunkt des Flurstückes 653, Flur 32, Gemarkung Hamm in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 1209 (Südstraße), nach Osten abknickend entlang der Nordwestgrenze der Flurstücke 474, 473, 612 u. 235, nach Süden abknickend entlang der Ostgrenze des Flurstückes 235, nach Westen abknickend ca. 6 m entlang der Südgrenze des Flurstückes 235, nach Süden abknickend den westlichen Verlauf des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 01.096 folgend bis auf die Nordwestgrenze des Flurstückes 1149 (Ostenwall), nach Südwesten abknickend entlang der Nordwestgrenze des Flurstückes 1149 bis auf den südlichen Grenzpunkt des Flurstückes 653.

Mit den textlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a u. 2b BauGB verfolgt der (einfache) Bebauungsplan die Zielsetzung, den Versorgungsschwerpunkt Marktplatz sowie das Quartier der "Meile" vor negativen Tendenzen zu bewahren und die Ansiedlung von Vergnügungsstätten, sonstigen Wettbüros und Erotikshops, die einen "Trading-Down-Effekt" einleiten könnten, zu vermeiden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 01.10.2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 01.148 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 01.148 wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 01.148 in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 13.11.2019, Der Oberbürgermeister, i. V. gez. Schulze Böing
Erste Beigeordnete und Stadtbaurätin